

VISCHER

Steuer Update 2022.

4 Steuerbereiche
4 Steuerexperten
40 Minuten

15. März 2022, Teufelhof Basel

VISCHER

Verrechnungssteuer und Unternehmenssteuerrecht.



Patrik Fisch

MLaw HSG, MAccFin HSG, dipl. Steuerexperte

Neues Kreisschreiben Nr. 5a.

Wesentliche Praxisänderungen

- Beteiligungsübertragung auf ausländische Gruppengesellschaft, die direkt/indirekt durch eine Schweizer Gruppengesellschaft kontrolliert wird, ist nicht mehr verrechnungssteuerneutral möglich, die Beteiligungsausgliederung auf ausländische Tochtergesellschaft hingegen schon.
- Bei Spaltung und Ausgliederung muss (bisher: kann) der auf den übertragenen (Teil-)Betrieb entfallende Verlustvortrag mitübertragen werden.
- Keine Nacherhebung der Emissionsabgabe bei Sperrfristverletzung nach Ausgliederung oder Vermögensübertragung mangels gesetzlicher Grundlage.

Neues Kreisschreiben Nr. 5a.

Nachvollzug früherer Praxisänderungen

- Mindestbeteiligungsquote für steuerneutrale Beteiligungsausgliederung ist neu 10% (bisher 20%).
- Zuwachs von Kapitaleinlagereserven infolge Umstrukturierung hat keine Einkommenssteuerfolgen, aber Aberkennung derselben, soweit nicht durch Nennwertreduktion kompensiert.
- Doppeltes Betriebserfordernis kann bei Holdingspaltung auch durch zwei min. 50%-Beteiligungen an operativen Gesellschaften erfüllt werden (sog. Transparenzprinzip).

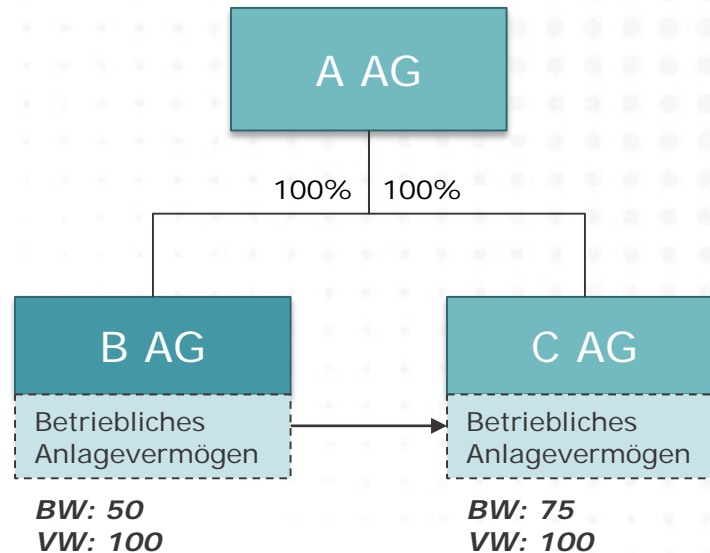
Neues Kreisschreiben Nr. 5a.

Klarstellungen der Verwaltungspraxis

- Holdingspaltung mit zeitnaher Absorption (2-3 Jahre) wird steuerlich wie Beteiligungsausschüttung behandelt.
- Teilweise steuerneutrale Umstrukturierungen sind grundsätzlich zulässig.

Neues Kreisschreiben Nr. 5a.

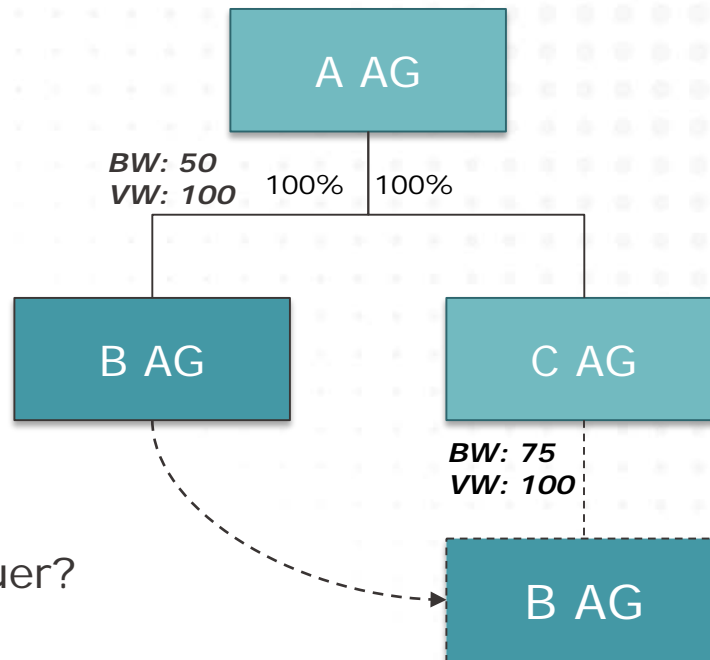
Teilweise steuerneutrale Umstrukturierungen *Bsp.: Übertragung zwischen Konzerngesellschaften*



- Gewinnsteuer?
- Verrechnungssteuer?
- Falls Grundstück: Handänderungssteuer?

Neues Kreisschreiben Nr. 5a.

Teilweise steuerneutrale Umstrukturierungen Spezialfall Beteiligungsausgliederung



- Gewinnsteuer?
- Verrechnungssteuer?
- Haltedauer?
- Umsatzabgabe?

VISCHER

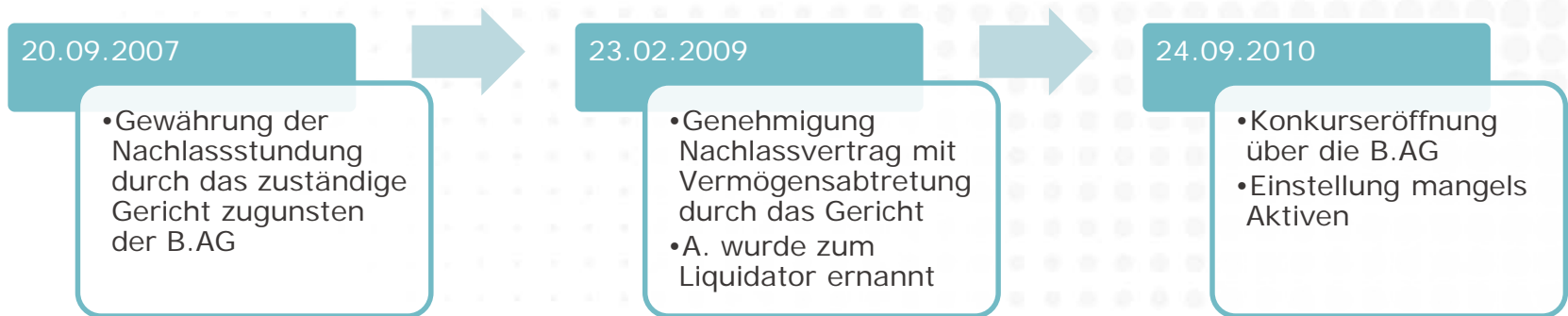
Mehrwertsteuer.



Christoph Niederer
Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte

Solidarische Mithaftung von Liquidatoren nur bei positivem Liquidationsergebnis (BGer 2C_964/2019).

Sachverhalt:



ESTV:

- Forderung von CHF 154'771 gegenüber der B.AG.
- A. soll als Liquidator für diese Forderung solidarisch haften.

BGer:

- Solidarische Haftung nur bei positivem Liquidationsergebnis, d.h. sofern nach Abzug von Schulden und Liquidationskosten Vermögen übrig bleibt.
- Offen gelassen, ob faktische Liquidation Mithaftung bereits auslöst.

Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung bei Gutscheinen (BVGer A-2587/2020).

Sachverhalt:

- A. GmbH bietet Outdooraktivitäten an



- Verkauf von Gutscheinen:
 - Gutschein 1: Bestimmter Betrag in Schweizer Franken.
 - Gutschein 2: Bestimmte Aktivität aus dem Angebot der A. GmbH.

Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung bei Gutscheinen (BVGer A-2587/2020).

Mehrwertsteuerliche Würdigung

A. GmbH:

- Versteuerung der Gutscheine im Einlösungszeitpunkt.

ESTV:

- Unterscheidung zwischen Wert- und Leistungsgutscheinen im Hinblick auf den Zeitpunkt der Versteuerung.

BVGer:

- Schliesst sich der Auffassung der ESTV an.

VISCHER

Internationale Steuern.



Adrian Briner

Dipl. Wirtschaftsprüfer und dipl. Steuerexperte

International – Aktuelle Themen.

Aktuelle Themen

- Home-Office/Corona-Regelungen
- OECD: Pillar One und Two
 - Pillar One: Weltweite Umverteilung der Gewinne multinationaler Konzerne mit Umsatz von über 20 Mrd. Euro
 - Pillar Two: Globale Mindestbesteuerung von 15% für multinationale Konzerne mit einem Umsatz von über 750 Mio. Euro
- EU: Anti Shell Directive (ATAD 3)

ATAD 3 – Minimale Substanzanforderungen in der EU.

Worum geht es?

- Unternehmen ohne ökonomische Substanz sollen nicht mehr zur Erlangung von Steuervorteilen eingesetzt werden können => Substanztest.

Wer ist davon betroffen und was sind die Konsequenzen?

- Alle Unternehmen mit Steuersitz in der EU unabhängig ihrer Rechtsform und Grösse betroffen.
- Inkrafttreten: 1. Januar 2024 / Beurteilungszeitraum: 2022 – 2023.
- Umfassender Informationsaustausch und Zusammenarbeit in der EU.
- Nur wenige Ausnahmen vorgesehen.
- Konsequenz: Neutralisierung des Steuervorteils.

ATAD 3 – Minimale Substanzanforderungen in der EU.

Wie wird geprüft, ob notwendige Substanz vorhanden ist?

- Dreistufiger Test (Gateways)
 1. > 75% «relevantes Einkommen» (v.a. Erträge aus Dividenden, Zinsen, Lizenzen).
 2. Mind. 60% des «relevanten Einkommens» stammen aus grenzüberschreitenden Aktivitäten oder > 60% der Aktiven sind in Liegenschaften oder Sachanlagen ausserhalb des Sitzstaates investiert.
 3. Tagesgeschäft und Entscheidungsfindung in wesentlichen Fragen an Dritte ausgelagert.
- => Nachweis der Substanz notwendig

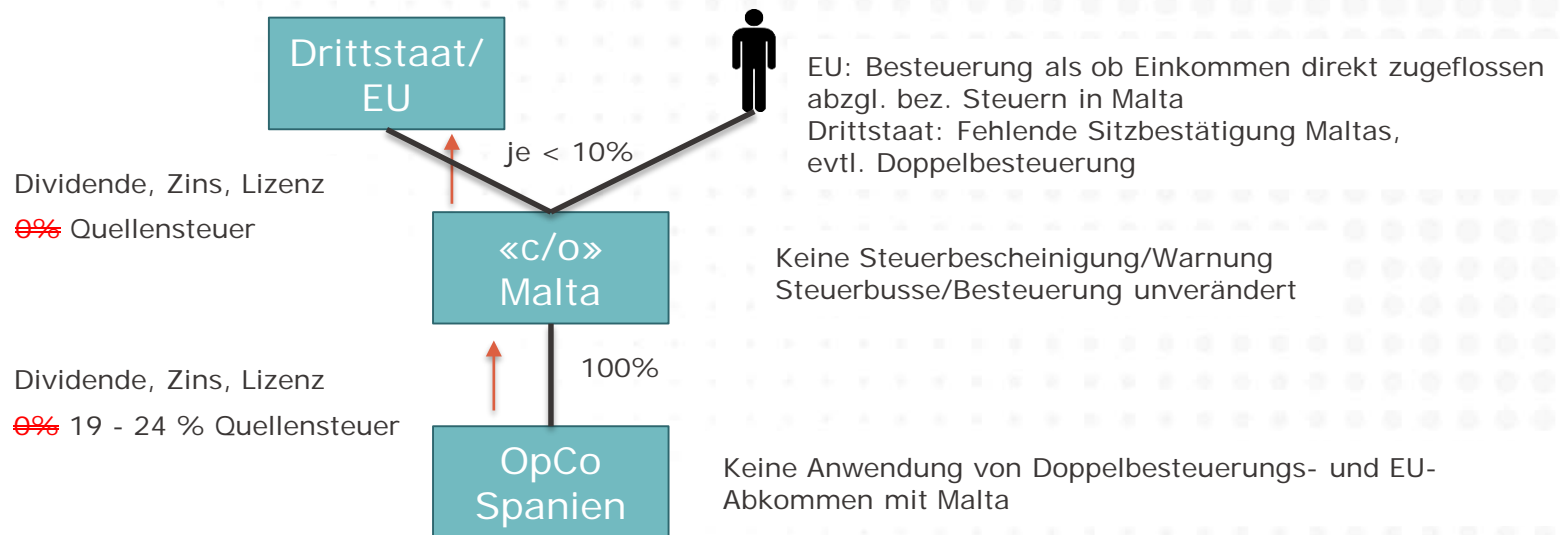
ATAD 3 – Minimale Substanzanforderungen in der EU.

Wie kann Substanz nachgewiesen werden?

- Grds. jährlicher Nachweis der minimalen Substanz notwendig:
 - Eigene Büroräumlichkeiten oder Räumlichkeiten zur exklusiven Nutzung
 - Eigenes, aktives Bankkonto in einem EU-Mitgliedsstaat
 - Mindestens eine der beiden Bedingungen wird erfüllt:
 - Mindestens ein «inhouse» Direktor/Geschäftsführerin mit Wohnsitz im Sitzstaat oder in Pendeldistanz mit entsprechenden Qualifikationen und Entscheidungsbefugnissen, welche diese Befugnisse auch tatsächlich regelmässig ausübt; oder
 - Mehrheit der Angestellten, welche für Kernumsatz verantwortlich sind wohnt im Sitzstaat bzw. in Pendeldistanz.
- Bei Nichterfüllung: Briefkastenfirma. Gegendarstellung möglich.

ATAD 3 – Minimale Substanzanforderungen in der EU.

Was sind die Konsequenzen, wenn die Substanzkriterien nicht erfüllt werden?



VISCHER

Natürliche Personen.



Nadia Tarolli
Advokatin und dipl. Steuerexpertin

Und wo ist jetzt der Wohnsitz?

Wohnsitzverlegung – Aufenthalt an mehreren Orten.

Fakten (BGer 2C_211/2021 vom 8. Juni 2021)

- Die Ehegatten A halten als Alleinaktionäre **zweier Aktiengesellschaften im Kanton LU** inkl. VR Präsidium des Ehemanns bei einer Gesellschaft.
- In **LU** fanden die meisten **Kreditkartenbezüge, Arztbesuche**, etc. statt.
- **Gemeldet** war das Ehepaar zunächst im Kanton **GR** (6.5-Zimmer Wohnung). In **LU** bestand eine vergleichbare Wohnung.
- Das Ehepaar **meldete** sich in die **Vereinigten Arabischen Emirate ab**. Dort hielt es sich in den relevanten Jahren maximal an 87 Tagen auf.
- Die **Liegenschaft** in **GR** wurde **an eine Gesellschaft des Ehepaars verkauft** und zurückgemietet.
- Lag der Wohnsitz in den **Vereinigten Arabischen Emiraten**, im Kanton **GR** oder **LU**?

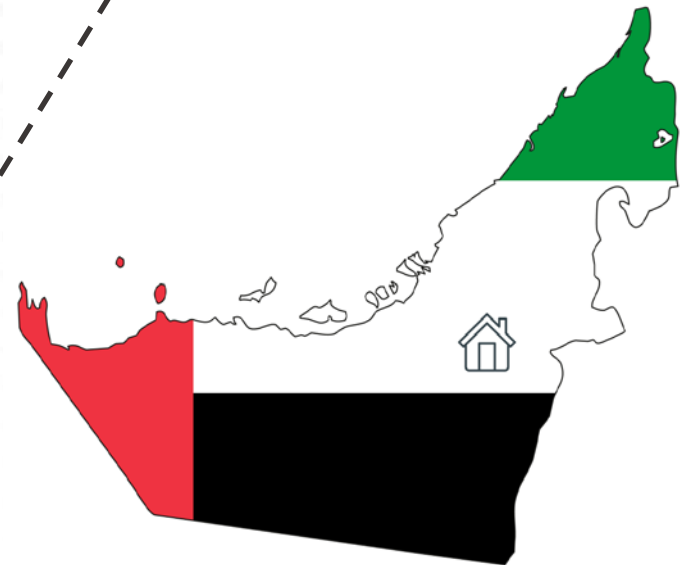
Interkantonale Wohnsitzverlegung – Aufenthalt an mehreren Orten – wo liegt nun genau der Wohnsitz?.

Fakten (BGer 2C_211/2021 vom 8. Juni 2021)

CH



VAE



Und wo ist jetzt der Wohnsitz?

Wohnsitzverlegung – Aufenthalt an mehreren Orten.

Entscheid des Gerichts

- Es ist zulässig, dass Behörden sich auch auf **Indizien** stützen und daraus Rückschlüsse auf relevante Tatsachen ziehen (sog. **natürliche Vermutungen**)
- Steuerpflichtige können natürliche Vermutungen entkräften, indem Indizien, relevante Tatsachen oder auch der Zusammenhang, welcher die Schlussfolgerung zulässt, widerlegt werden (sog. **Gegenbeweis**)
- Das Gericht entschied, dass die Steuerverwaltung anhand der Indizien (Kreditkartenabrechnung, Arztkonsultationen, tierärztliche Behandlungen, tatsächliche Verwaltung eines Unternehmens) **zu Recht den Wohnsitz im Kanton LU festsetzte** – abweichend von der Deklaration des Ehepaares (Kanton GR). Vorab war geprüft worden, ob eine Wohnsitznahme im Ausland erfolgt ist, was verneint wurde (zu wenige Tage).

Und wo ist jetzt der Wohnsitz?

Wohnsitzverlegung – Familienwohnung und Konkubinat.

Fakten (BGer 2C_596/2020 vom 10. März 2021)

- A und B leben seit 15 Jahren in einem **Konkubinat**.
- Beide Konkubinatspartner sind je hälftige Miteigentümer von Stockwerkeigentum in den Kantonen **ZH** und **GR**.
- A hat im Kanton **GR** zusätzlich eine 1-Zimmer Wohnung gemietet (Büro).
- **A meldete** sich im Kanton **ZH ab** und in **GR an**. In **GR** war er u.a. Mitglied im Golfclub.
- **B** arbeitete **weiterhin** Vollzeit in **ZH** und blieb dort gemeldet.
- Befindet sich der steuerrechtliche Wohnsitz von A im Kanton **GR** oder **ZH**?

Und wo ist jetzt der Wohnsitz?

Wohnsitzverlegung – Familienwohnung und Konkubinat.

Entscheid des Gerichts

- Pflegt eine Person Kontakte zu mehreren Orten, ist zu prüfen, zu welchem Ort sie die **stärkeren Beziehungen** unterhält
 - Ausgangspunkt: gewöhnlicher Aufenthaltsort
 - Zusätzlich wichtig: persönliche, familiäre (inkl. Aufenthaltsort Familie), berufliche und gesellschaftliche Interessen und Wohnsitzverhältnisse an verschiedenen Orten.
 - Eheleiche Wohnung ist starkes Indiz, vor allem wenn zusätzliche Kriterien wie die Erwerbstätigkeit oder die sozialen Beziehungen auch dahin deuten. Gleiches gilt für das Konkubinat.
- Aber: Vorliegend lag kein „Standard Konkubinat“ vor: zwei **vergleichbare Wohnungen** in zwei Kantonen und ein **nicht mehr erwerbstätiger** und **mobiler** Steuerpflichtiger, der ein überwiegendes persönliches und sozialen Leben am neuen Wohnort **darlegen konnte**.

Und wo ist jetzt der Wohnsitz? Medizinische Behandlung in der Schweiz.

Fakten (BGer 2C_186/2020 vom 28. Dezember 2020)

- Im Jahr 2006 meldete sich A **von ZH ab** und **zog nach Nassau, Bahamas**. Er verfügt in ZH weiterhin über Wohneigentum.
- Im Jahr 2014 reiste A für eine **medizinische Behandlung** nach ZH. Er wurde 50 Tage **stationär** und mehrere Monate **ambulant** behandelt. Während den ambulanten Behandlungen lebte er in der Wohnung in ZH.
- Führt der medizinische Aufenthalt in der Schweiz zu einem steuerrechtlichen Aufenthalt?

Und wo ist jetzt der Wohnsitz? Medizinische Behandlung in der Schweiz.

Grundregeln zur Steuerpflicht

- Nach nationalem Recht ist in der Schweiz steuerpflichtig, wer
 - Entweder seinen Lebensmittelpunkt in der Schweiz hat oder
 - sich ungeachtet vorübergehender Unterbrechung **während mindestens 90 Tagen in der Schweiz aufhält**
 - Ausnahme: jemand hält sich zur **Pflege in einer Heilstätte** oder zum Besuch einer Lehranstalt in der Schweiz auf (Aufenthalt zum Sonderzweck).
- Liegt bei einer **ambulanten** Pflege ein Sonderzweck vor?

Urteil des Gerichts

- **Ambulante Aufenthalte** fallen **nicht unter Ausnahme**: 90 Tage wurden erreicht, umso mehr, als Wohnung in ZH zur Verfügung stand; Steuerpflicht ab Einreise bis Ausreise, aber nicht für ganzes Jahr.

Das sollte man sich merken.

- In Fällen ohne Doppelbesteuerungsabkommen gilt die Schweizer **90-Tage Regel**; das kann zu Doppelbesteuerungen führen; Vorsicht bei der Nutzung von Ferienwohnungen!
- Wohnsitzverlegungen müssen sorgfältig geplant und tatsächlich umgesetzt und **dokumentiert** werden; im Nachhinein (im ersten Fall sechs Jahre!) ist der Nachweis, wo man sich wann aufgehalten hat, oft schwierig.
- Die Steuerverwaltung nutzt öffentlich zugängliche Informationen und insbesondere auch **Social Media** oder verlangt Kreditkartenauszüge oder andere Belege.
- Die **Umstände des Einzelfalls** aber auch der **Nachweis** dieser Umstände sind entscheidend.
- Doppelbesteuerungsprozesse dauern lange.

Ihre Kontakte bei VISCHER.



Haftungsausschluss / Disclaimer.

Die angesprochenen Themen sind nur in gedrängter Form dargestellt. Die Lektüre ersetzt eine gründliche Abklärung und allfällige Beratung nicht.

VISCHER

Herzlichen Dank.

Zürich

Schützengasse 1
Postfach
8021 Zürich, Schweiz
T +41 58 211 34 00

Basel

Aeschenvorstadt 4
Postfach
4010 Basel, Schweiz
T +41 58 211 33 00

Genf

Rue du Cloître 2-4
Postfach
1211 Genf 3, Schweiz
T +41 58 211 35 00

www.vischer.com
